

# Statuten des Vereins RedQueens

---

Im Text wird durchgehend die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist jeweils mit gemeint.

## ART. 1 NAME

### Art. 1.1 Name

Unter dem Namen RedQueens besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Name "RedQueens" leitet sich vom *Red Queen principle* ab, das besagt, dass sich ein evolutionäres System ständig weiter entwickeln muss, um die eigene Fitness relativ zu den Systemen, die mit ihm koevolvieren, erhalten zu können.

### Art. 1.2 Sitz und Vereinsfarben

Der Sitz der RedQueens ist Bern und die Vereinsfarbe ist Rot.

## ART. 2 ZWECK UND MOTTO DES VEREINS

### Art. 2.1 Zweck

Die RedQueens wurden gegründet, um die Freundschaft zwischen Kollegen aus der Studienzeit zu erhalten und zu fördern. Dies wird durch Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen (meist Fussball), Exkursionen (meist mit biologischem Hintergrund) oder Zusammentreffen jeglicher Art getan.

### Art. 2.2 Motto

Das Motto des Vereins wird jeweils an der Hauptversammlung jedes Jahr neu bestimmt und auf der Homepage publiziert.

## ART. 3 MITGLIEDSCHAFTEN

### 3.1 Mitgliedschaften

Der Verein ist in keiner Organisation Mitglied. Die RedQueens können sich jedoch anderen Organisationen anschliessen, wenn dies der Erfüllung des Zwecks des Vereins förderlich ist.

# ART. 4 MITGLIED

## Art. 4.1 Allgemeines

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Urmitglieder
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Sympathisanten

## Art. 4.2 Aufnahme und Mitgliederstatus

Gesuchsteller für die Mitgliedschaft werden von der Hauptversammlung aufgenommen.

## Art. 4.3 Austritt

Schriftliche Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres von der Hauptversammlung genehmigt, sofern das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.

## Art. 4.4 Ausschluss

Ein Mitglied, das die Statuten oder die Interessen des Vereins verletzt, kann durch eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Wenn ein Mitglied zwei Mitgliederbeiträge nicht bezahlt, folgt nach angemessener Rückfrage durch den Kassier auf Ende des nächsten Vereinsjahres automatisch der Ausschluss. Die Frist kann von der Hauptversammlung auf Antrag durch ein absolutes Mehr um jeweils ein Jahr verlängert werden.

## Art. 4.5 Rechte

Ur- und Aktivmitglieder sind an der Haupt- und Vereinsversammlung stimmberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

## Art. 4.6 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich:

- Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien des Vereins zu beachten
- die Ziele des Vereins zu fördern und die Bemühungen der Vereinsleitung zu unterstützen
- den Mitgliederbeitrag jährlich zu bezahlen

## Art. 4.7 Urmitglieder

Als Urmitglieder der RedQueens gelten alle, die sich in den Jahren 1999 bis Ende 2003 an den Tätigkeiten der RedQueens aktiv und initiativ beteiligt haben und welche die RedQueens mit Stolz vertreten können. Das sind: Reto Bazzani, Fabian Blank, Adrian Britschgi, Iris Gantenbein, Christoph Grüter, Alain Jacob, Jürg Brendan Logue, Mats Michel, Oliver Otti, Thomas Reichlin, Roger Schürch, Florian Steiner, Reto Urech (Austritt, 27.12.2009). Urmitglieder behalten alle Rechte bis zu ihrem Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie, Austritt, Ausschluss oder Tod. Entsprechendes wird mit Datum in Klammern hinter dem Namen notiert. Der Urmitgliederstatus kann von keinem neuen Mitglied erreicht werden.

## Art. 4.8 Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann jeder aufgenommen werden, doch muss er seinen Beitritt in einer Rede an der Hauptversammlung logisch schlüssig und überzeugend begründen können. Bei physischer Abwesenheit des Neuaufzunehmenden kann dieser die Rede auch multimedial (Audio, Video) aufzeichnen. Diese Rede kann durch die an der Versammlung anwesenden Urmitglieder mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit als nicht erforderlich anerkannt werden und eine Mitgliedschaft bei den RedQueens trotzdem ermöglichen. Doch sollten dafür klare Gründe vorgelegt werden können.

## Art. 4.9 Ehrenmitglied

Wer sich um den Verein oder dessen Tätigkeiten speziell verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Urmitglieds durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn er nicht Ur- oder Aktivmitglied ist.

## Art. 4.10 Passivmitglied

Personen und Geschäfte, welche alljährlich den von der Hauptversammlung festgelegten Beitrag (zur Passivmitgliedschaft) bezahlen, gelten als Passivmitglieder. Der Passivmitglieder-Beitrag beträgt minimal 10 Sfr.

## Art. 4.11 Sympathisant

Personen und Geschäfte, welche alljährlich den von der Hauptversammlung festgelegten Beitrag (zur Sympathisanten-Mitgliedschaft) bezahlen, gelten als Sympathisanten. Der Sympathisanten-Beitrag beträgt minimal 5 Sfr.

## ART. 5 ORGANE

Die Organe der RedQueens sind:

- die Hauptversammlung
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

## ART. 6 HAUPTVERSAMMLUNG

### Art. 6.1 Zusammensetzung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus Ur-, Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern zusammen.

### Art. 6.2 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Ur- und Aktivmitglieder. Anwesende Urmitglieder haben das Recht, jeden Beschluss mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit zu annullieren oder einen Beschluss mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit unabhängig von den restlichen Mitgliedern durchzusetzen. Solche Urabstimmungen müssen direkt nach Beschluss von einem Urmitglied verlangt werden und werden ohne Stimmgabe der restlichen Mitglieder vollzogen.

### Art. 6.3 Zuständigkeit

Die Hauptversammlung hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und behandelt in der Regel:

- Abnahme des Protokolls der vorangehenden Hauptversammlung
- Mutationen der Mitglieder
- Abnahme der Jahresberichte
  - o des Präsidenten
  - o der jeweiligen Ausschüsse
- Genehmigung der Jahresrechnungen
- Festsetzung der Beiträge und Genehmigung des Budgets
- Diskussion des Tätigkeitsprogramms
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Aufnahme von Aktivmitgliedern nach vorgetragener Rede
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderungen von Reglementen und Statuten.

### Art. 6.4 Einberufung

Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Dies geschieht wenn möglich in den letzten beiden Monaten des Jahres. Als Austragungsort wird Bern bevorzugt, doch ist jeglicher Ort in oder gar ausserhalb der Schweiz möglich. Informationen über Austragungsort und –zeitpunkt werden spätestens vier Wochen vorher auf der RedQueens-homepage publiziert: [www.redqueens.org](http://www.redqueens.org)

### Art. 6.5 Rechtsgültigkeit der Versammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Die Hauptversammlung beschliesst:

- mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte
- mit  $\frac{2}{3}$  Mehr der abgegebenen Stimmen über Statutenänderungen und Ausschluss.
- für Wahlen des Vorstandes siehe Art. 8.2

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Geheime Abstimmungen finden statt, wenn dies von  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Grundsätzlich wird über jeden Antrag separat abgestimmt. Existieren zu einem Geschäft zusätzlich zu einem Antrag ein oder mehrere Alternativanträge, so wird zuerst über das Eintreten abgestimmt. Wird Eintreten mit dem notwendigen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, dann wird zwischen den Anträgen ausgewählt. Nach dem Start der Abstimmung dürfen keine neuen Alternativanträge mehr eingebracht werden. Nach jedem Abstimmungsgang scheidet alle Anträge mit weniger als 10% der abgegebenen gültigen Stimmen oder derjenige mit den wenigsten Stimmen aus, solange bis einer der Anträge das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wenn mehr als ein Antrag am schlechtesten abschneidet, entscheidet der amtierende Präsident über das Ausscheiden. Erreicht kein Antrag das absolute Mehr, so wird die Wahl zwischen den zwei letzten Anträgen so lange fortgesetzt, bis einer der Anträge das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

## ART. 7 VEREINSVERSAMMLUNG

### Art. 7.1 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Ur- und Aktivmitglieder. Anwesende Urmitglieder haben das Recht, jeden Beschluss mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit zu annullieren oder einen Beschluss mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit unabhängig von den restlichen Mitgliedern durchzusetzen. Solche Urabstimmungen müssen direkt nach Beschluss von einem Urmitglied verlangt werden und werden ohne Stimmgabe der restlichen Mitglieder vollzogen.

### Art. 7.2 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung beschliesst über laufende Geschäfte.

### Art. 7.3 Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder wenn  $\frac{1}{5}$  aller Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Informationen über Austragungsort und –zeitpunkt werden spätestens vier Wochen vorher auf der RedQueens-homepage publiziert. [www.redqueens.org](http://www.redqueens.org)

### Art. 7.4 Rechtsgültigkeit der Versammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Die Vereinsversammlung beschliesst:

- mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte.

Über die Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung entschieden. Geheime Abstimmungen finden statt, wenn dies von  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Grundsätzlich wird über jeden Antrag separat abgestimmt. Existieren zu einem Geschäft zusätzlich zu einem Antrag ein oder mehrere Alternativanträge, so wird zuerst über das Eintreten abgestimmt. Wird Eintreten mit dem notwendigen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, dann wird zwischen den Anträgen ausgewählt. Nach dem Start der Abstimmung dürfen keine neuen Alternativanträge mehr eingebracht werden. Nach jedem Abstimmungsgang scheiden alle Anträge mit weniger als 10% der abgegebenen gültigen Stimmen oder derjenige mit den wenigsten Stimmen aus, solange bis einer der Anträge das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wenn mehr als ein Antrag am schlechtesten abschneidet, entscheidet der amtierende Präsident über das Ausscheiden. Erreicht kein Antrag das absolute Mehr, so wird die Wahl zwischen den zwei letzten Anträgen so lange fortgesetzt, bis einer der Anträge das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

## ART. 8 VORSTAND

### Art. 8.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus folgenden Ressorts:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Webmaster der Homepage
- Beisitzer

Jedem Ressort steht als verantwortliche Person ein Mitglied des Vorstandes vor. Doppelmandate innerhalb des Vorstandes sind nicht möglich. Stellvertretungen für Geschäfte werden unter den Mitgliedern des Vorstandes geregelt. Beim Tod des Präsidenten führt der Vizepräsident die Geschäfte bis zur nächsten Hauptversammlung.

### Art. 8.2 Wahl

Die Mitglieder des Vorstandes sind an der Hauptversammlung zu wählen.

Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Webmaster, Beisitzer. Bei mehr als zwei Kandidaten erfolgt automatisch eine geheime Wahl. Nach jedem Wahlgang scheiden alle Kandidaten mit weniger als 10% der abgegebenen gültigen Stimmen oder der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus, solange bis einer der Kandidaten das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wenn mehr als ein Kandidat am schlechtesten abschneidet, entscheidet der amtierende Präsident über das Ausscheiden. Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, so wird die Wahl zwischen den zwei letzten Kandidaten so lange fortgesetzt, bis einer der Kandidaten das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

### Art. 8.3 Amtszeit

Eine Wiederwahl ist möglich.

### Art. 8.4 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Vertretung des Vereins
- Ausführung der Beschlüsse der Haupt- und Vereinsversammlung
- Überwachung der Einhaltung der Statuten
- Erstellen des Budgets
- Kontrolle der Finanzen und der Einhaltung des Budgets

Der Vorstand kann Aufgaben an spezielle Ausschüsse delegieren.

#### **Art. 8.5 Verantwortlichkeit**

- Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten.
- Der Verein verpflichtet sich rechtsgültig durch Kollektivunterschrift des Vorstandes.

#### **Art. 8.6 Rechtsgültigkeit von Beschlüssen**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Entscheide werden mit absolutem Mehr gefällt.

## **ART. 9 REVISOREN**

#### **Art. 9.1 Zusammensetzung**

Die Kommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Obmann selbst. Vorstandsmitglieder sind von der Wahl zum Revisor ausgeschlossen.

#### **Art. 9.2 Aufgaben**

Die Revisoren haben insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Kontrolle der Buchhaltung des Vereins, allfälligen Fonds und Festabrechnungen
- Sie erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und geben entsprechende Empfehlungen ab.

## **ART. 10 VERWALTUNG**

#### **Art. 10.1 Protokoll**

Über alle Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 10.2 Archiv**

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Sämtliche Aktenstücke wie Protokoll, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw. sind im Archiv aufzubewahren.

## **ART. 11 FINANZEN**

#### **Art. 11.1 Einnahmen**

Die Einnahmen der RedQueens setzen sich insbesondere zusammen aus:

- den Jahresbeiträgen
- den Subventionen
- den Erträgen des Vereinsvermögens
- den Gewinnen aus Veranstaltungen
- den Gewinnen aus Sonderaktionen
- Schenkungen, Zuwendungen und Legaten.

#### **Art. 11.2 Ausgaben**

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das der Hauptversammlung unterbreitet wird.

#### **Art. 11.3 Beiträge**

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss Hauptversammlungs-Beschluss zusammen, sie dürfen aber maximal 100 SFr. betragen. Von der Beitragspflicht können ausgenommen werden:

- Urmitglieder
- Aktivmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes
- während des Jahres aufgenommene Mitglieder

#### **Art. 11.4 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

#### **Art. 11.5 Fonds**

Die RedQueens können für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Hauptversammlung.

#### **Art. 11.6 Haftung**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, sofern es nicht in Fonds für besondere Zwecke bestimmt ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist nicht möglich.

#### **Art. 11.7 Geldanlage**

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

## **ART. 12 REVISIONSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 12.1 Teilrevision**

Teilrevisionen eines oder mehrerer Artikel der Statuten können nur an der Hauptversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Das Vetorecht der Urmitglieder gilt dabei wie unter Art. 6 und Art. 7 beschrieben.

#### **Art. 12.2 Totalrevision**

Die Totalrevision der Statuten kann nur an der Hauptversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Das Vetorecht der Urmitglieder gilt dabei wie unter Art. 6 und Art. 7 beschrieben.

## **ART. 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 13.1 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss erfordert  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wird die Auflösung beschlossen, entscheidet die Hauptversammlung über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vetorecht der Urmitglieder gilt dabei wie unter Art. 6 beschreiben.

#### **Art. 13.2 In den Statuten nicht vorgesehene Fälle**

In den vorliegenden Statuten nicht vorgesehene Fälle werden durch die Hauptversammlung entschieden. Der Vorstand kann bis zur nächsten Versammlung *ad interim* entscheiden.

#### **Art. 13.3 Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten treten nach der Gründungsversammlung vom 27.12.2003 in Kraft.

1. Revision 27.12.2005
2. Revision 27.12.2006
3. Revision 27.12.2007
4. Revision 27.12.2009
5. Revision 27.12.2010
6. Revision 27.12.2011

Bern, den 27.12.2003, die Urmitglieder